

Beschluss Nr. 594/2013

Schwyz, 2. Juli 2013 / ju

Neue Kantonsverfassung: Ermächtigung betreffend die Anpassung von Erlassen

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hatte dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 150 vom 19. Februar 2013 Bericht und Vorlage für eine Ermächtigung des Regierungsrates zur Anpassung der Schwyzer Gesetzssammlung an die neue Kantonsverfassung unterbreitet. Die Rechts- und Justizkommission hat die Vorlage am 21. Juni 2013 beraten.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Anträge wurden keine gestellt. In der Schlussabstimmung wurde der bereinigten Vorlage mit 9 zu 0 Stimmen zugestimmt.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Rechts- und Justizkommission beantragt Zustimmung zum Ermächtigungsbeschluss an den Regierungsrat. Damit wird der Regierungsrat ermächtigt, an Erlassen in der Zuständigkeit des Kantonsrates die notwendigen formalen Anpassungen an die neue Kantonsverfassung vorzunehmen. Klar ausgeschlossen sind materielle Änderungen. Seine eigenen Vollzugserlasse wird der Regierungsrat aus eigener Kompetenz anpassen. Alle Änderungen, die der Regierungsrat aufgrund dieser Ermächtigung oder aus eigener Kompetenz erlässt, sollen im Amtsblatt publiziert werden. Zusammengefasst erhält der Regierungsrat die folgenden Kompetenzen:

- Soweit nicht bereits Anpassungen durch die Änderungsvorlage betreffend GOG erfolgten, werden alle übrigen gesetzesvertretenden Verordnungen als Gesetze bezeichnet (z.B. Polizeigesetz, Gesundheitsgesetz). Die Titel häufig verwendeter Erlasse können mit Kurztiteln oder Abkürzungen versehen werden. Mit der Bezeichnung als Gesetz müssen auch innerhalb der einzelnen Erlasse sprachliche und grammatikalische Anpassungen vorgenommen werden.
- Die neuen Erlassitel müssen in allen anderen Erlassen, wo auf sie verwiesen wird, angepasst werden. So wird in zahlreichen Erlassen auf die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflegeverordnung verwiesen. Dies muss durch einen Verweis auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz ersetzt werden.

- In allen Gesetzen des Kantonsrates wird neu in den Schlussbestimmungen auf das obligatorische oder fakultative Referendum nach §§ 34 oder 35 KV hingewiesen.
- Bisherige Verweise auf die alte Kantonsverfassung werden aufgehoben oder durch neue Verweise ersetzt, sofern in der neuen Verfassung eine analoge Bestimmung besteht.
- Weitere Anpassungen erfolgen in den Fussnoten, damit die Entstehung eines Erlasses, der heute als Gesetz bezeichnet wird, zurückverfolgt werden kann.

Mit der Vorlage betreffend die Änderung des Gemeindeorganisationsgesetzes sowie dem Ermächtigungsbeschluss kann die Schwyzer Gesetzssammlung auf den 1. Januar 2014 in formaler Hinsicht vollständig der neuen Kantonsverfassung angepasst werden.

3. Behandlung im Kantonsrat

Mit dem vorgeschlagenen Kantonsratsbeschluss sind keine unmittelbaren finanziellen Folgen verbunden, weshalb die Ausgabenbremse im Sinne von § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (SRSZ 142.110) nicht anwendbar ist. Der Kantonsratsbeschluss gilt damit als angenommen, wenn sich in der Schlussabstimmung eine Mehrheit der Stimmenden für dessen Annahme ausspricht (einfache Mehrheit).

Vereinigt der Beschluss in der Schlussabstimmung bei Zustimmung des Kantonsrates weniger als drei Viertel der Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder, so unterliegt der Kantonsratsbeschluss dem obligatorischen Referendum (§ 34 Abs. 2 Bst. a KV). Wird der Beschluss von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates beschlossen, so wird er dem fakultativen Referendum unterstellt (§ 35 Abs. 1 Bst. a KV).

Da die Kommission keine Änderungsanträge stellt, gilt als Beratungsgrundlage im Kantonsrat die Vorlage gemäss RRB Nr. 150 vom 19. Februar 2013.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, der Vorlage gemäss dem Antrag des Regierungsrates und der Rechts- und Justizkommission zuzustimmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Staatskanzlei (3); Sicherheitsdepartement (2, unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber